

FÜR DIE STADT REMSCHEID

16. Jahrgang		Ausgegeben am 18. August 2011	Nummer 11
	·		
Nr.	Datum	Titel	Seite
11/74	28.07.201	Satzung vom 28.07.2011 zur Änderung des Kostentarifs zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Remscheid vom 17.12.19	3
11/75	27.07.201	Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	4
11/76	01.08.201		
11/77	01.08.201	Bebauungsplan Nr. 608 Gebiet Remscheider Straße, südöstlich Stiftung Tannenhof	6
11/78	01.08.201	Bebauungsplan Nr. 608 Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße	7
11/79	14.07.201	Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 14.07.2011	9
11/80		Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Lieferung EDV-Verbrauchsmaterial 2012/2013 (Nr. 26-11-0095	-26)
11/81		Öffentliche Ausschreibung nach VOB Straßenbau Tiefbau Landschaftsbau Markierungsarbeiten zum Ausbau Radweg Balkantrasse (Nr.: 26-11-0173-66)	16
11/82	18.08.201	1 Amtliche Bekanntmachung der Stadtsparkasse Remscheid Aufgebot von Sparkassenbüchern	18
11/83		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen	18

im Monat September 2011

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid Die Oberbürgermeisterin Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid Büro der Oberbürgermeisterin Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

E-Mail: <u>remscheid@str.de</u> **Telefon:** (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer). Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: http://www.remscheid.de

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe September 2011 ist, Freitag, 16.09.2011 Redaktionsschluss der Ausgabe September 2011 ist, Freitag, 02.09.2011

Amtliche Bekanntmachungen

11/74

9.

Bestseller

Satzung vom 28.07.2011 zur Änderung des Kostentarifs zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Remscheid vom 17.12.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW s. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 269), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung zur Änderung des Kostentarifs zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Remscheid vom 17.12.1982 beschlossen:

Der Kostentarif zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 17.12.1982 wird wie folgt geändert:

1.	Benutzerausweis	
1.1	Erstausstellung	kostenlos
1.2 1.2.1	Ersatz für einen verlorenen Benutzerausweis Erwachsene	5,00€
1.2.2	Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre)	2,50 €
2.	Ausleihe	
2.1	Erwachsene: Tarif I : 12 Monate zur Entleihung beliebig vieler Bücher,	40.00
	Zeitschriften, Noten, Kassetten, Spiele	18,00 €
2.2	Schülerinnen und Schüler (ab 16 Jahre), Auszubildende, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Leistungsbezieher na SGB XII und Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten	.ch 9,00 €
2.3	Tarif II: wie Tarif I plus CD, CD-ROM, Video, DVD	24,00 €
2.4	Schülerinnen und Schüler (ab 16 Jahre), Auszubildende, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Leistungsbezieher na SGB XII und Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten	.ch 12,00 €
2.5	Tarif III: wie Tarif II gültig für 1 Monat bis zu 10 Medien	5,00€
3.	Vorbestellung je Band/Medium	1,00 €
	<i>C</i> ,	_,
4.	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band	2,50 €
4. 5.		
	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band	
5. 5.1	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik	2,50 € 4,00 €
5. 5.1 5.2	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik Versicherungsgebühr je Graphik Überschreitung der Leihfrist Erwachsenenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek	2,50 € 4,00 € 1,00 €
5.5.15.26.	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik Versicherungsgebühr je Graphik Überschreitung der Leihfrist Erwachsenenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek für jede angefangene Woche je Band/Medium	2,50 € 4,00 € 1,00 €
5.5.15.26.6.1	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik Versicherungsgebühr je Graphik Überschreitung der Leihfrist Erwachsenenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek	2,50 € 4,00 € 1,00 €
5.5.15.26.6.16.2	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik Versicherungsgebühr je Graphik Überschreitung der Leihfrist Erwachsenenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Jugendbibliothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Botengang je Mahnfall	2,50 € 4,00 € 1,00 € 1,50 € 0,80 €
5.5.15.26.6.16.26.3	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik Versicherungsgebühr je Graphik Überschreitung der Leihfrist Erwachsenenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Jugendbibliothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Botengang je Mahnfall Vervielfältigungen je Seite und Ausdruck	2,50 € 4,00 € 1,00 € 1,50 € 0,80 € 25,00 €
5. 5.1 5.2 6. 6.1 6.2 6.3 7.	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik Versicherungsgebühr je Graphik Überschreitung der Leihfrist Erwachsenenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Jugendbibliothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Botengang je Mahnfall	2,50 € 4,00 € 1,00 € 1,50 € 0,80 €
5. 5.1 5.2 6. 6.1 6.2 6.3 7.	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik Versicherungsgebühr je Graphik Überschreitung der Leihfrist Erwachsenenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Jugendbibliothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Botengang je Mahnfall Vervielfältigungen je Seite und Ausdruck schwarz/weiß	2,50 € 4,00 € 1,00 € 1,50 € 0,80 € 25,00 €
5. 5.1 5.2 6. 6.1 6.2 6.3 7. 7.1 7.2	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band Benutzung der Graphothek Ausleihe je Graphik Versicherungsgebühr je Graphik Überschreitung der Leihfrist Erwachsenenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Jugendbibliothek für jede angefangene Woche je Band/Medium Botengang je Mahnfall Vervielfältigungen je Seite und Ausdruck schwarz/weiß farbig	2,50 € 4,00 € 1,00 € 1,50 € 0,80 € 25,00 €

2,00€

10. Vermietung des Foyers (bisher nicht Bestandteil des Kostentarifs)

Überlassung des Foyers für nicht gewerbliche kulturelle Veranstaltungen heimischer Nutzer pro Stunde 50,00 €

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschuss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, 28.07.2011 gez. Wilding Oberbürgermeisterin

11/75

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17. März 2011 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 22 vom 9. Juni 2011) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Remscheid, 27.07.2011 gez. Wilding Oberbürgermeisterin

11/76

Bebauungsplan Nr. 217

1. Änderung - Gebiet zwischen Alleestraße, Daniel-Schürmann-Straße, Luisenstraße, Winkelstraße

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 217 1. Änderung - Gebiet zwischen Alleestraße, Daniel-Schürmann-Straße, Luisenstraße, Winkelstraße - gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 217 1. Änderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 217 1. Änderung und seine Begründung werden im Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 240, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag, in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon (0 21 91) 16 - 23 90 oder (0 21 91) 16 - 30 73) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 217 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

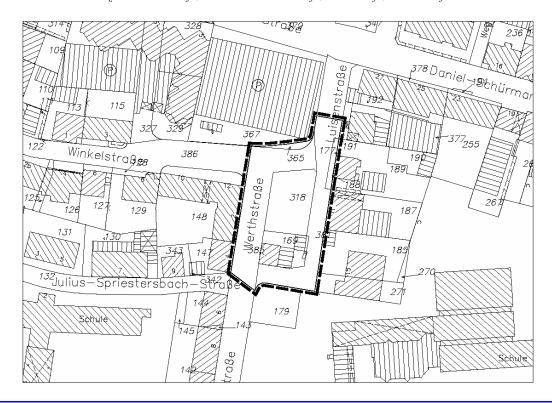
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, 01.08.2011 gez. Wilding Oberbürgermeisterin

> Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 217 1. Änderung - zwischen Alleestraße, Daniel-Schürmann-Straße, Luisenstraße, Winkelstraße -



11/77 Bebauungsplan Nr. 608 Gebiet Remscheider Straße, südöstlich Stiftung Tannenhof

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 608 - Gebiet Remscheider Straße, südöstlich Stiftung Tannenhof - gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 608 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 608, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden im Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 240, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag, in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon (0 21 91) 16 - 23 90 oder (0 21 91) 16 - 30 73) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 608 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

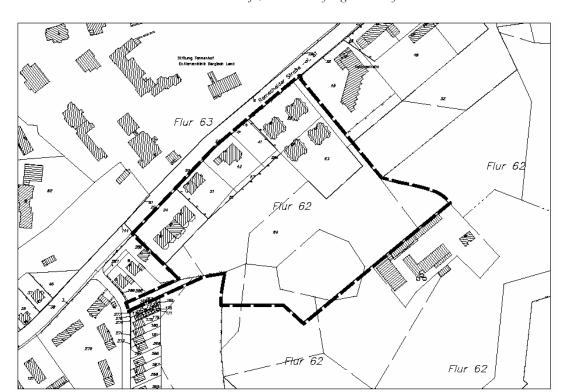
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, 01.08.2011 gez. Wilding Oberbürgermeisterin



Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 608 - Remscheider Straße, südöstlich Stiftung Tannenhof -

11/78 Bebauungsplan Nr. 608 Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 628 - Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße - gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 628 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 628 und seine Begründung werden im Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 240, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag, in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon (0 21 91) 16 - 23 90 oder (0 21 91) 16 - 30 73) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 628 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

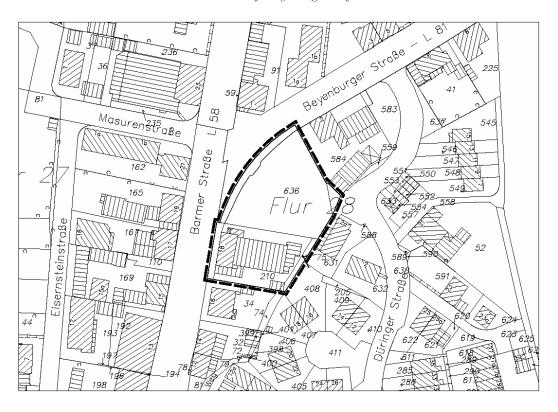
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, 01.08.2011 gez. Wilding Oberbürgermeisterin

Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 628 - Barmer Straße, Beyenburger Straße -



11/79

Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 14.07.2011

§1 Zweck

Die Volkshochschule der Stadt Remscheid ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 2 sowie 10ff des Weiterbildungsgesetzes (WbG). Sie stellt Angebote zur Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen gleichwie zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten bereit.

Die Volkshochschule stellt darüber hinaus Seminarräume, Fachräume, Einrichtungsgegenstände und Medien zur Verfügung, sofern deren Überlassung an Dritte weder die Belange der Volkshochschule noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt.

Die Erhebung von Entgelten wird nach dieser Ordnung privatrechtlich geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch, per E-Mail, unter Nutzung des Internetportals oder persönlich zu den VHS-Öffnungszeiten erfolgen. Die Anmeldung führt auch bei Nichtteilnahme am Kurs bzw. der gebuchten Veranstaltung zur Zahlungspflicht. Nach Anmeldung erhalten alle Teilnehmenden eine Rechnung, die gleichsam als verbindliche Anmeldebestätigung fungiert. Abweichende Anmeldebedingungen gelten für VHS-Schulabschlusskurse sowie Studienreisen. Anmeldungen für Schulabschlusskurse sind ausschließlich nach persönlicher Vorsprache möglich. Anmeldungen zu Studienreisen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und vom Teilnehmenden handschriftlich unterzeichnet sein.
- (2) Eine Zahlungspflicht entsteht Kursteilnehmenden auch dann, wenn sie einer VHS-Veranstaltung oder Teilen davon ohne vorherige Anmeldung beiwohnen.
- (3) Bei Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums erforderlich. Bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren (neuer Service für VHS-Kunden ab 2012/13) ist darüber hinaus die Bankverbindung anzugeben. Diese personenbezogenen Daten werden ausschließlich von der Volkshochschule für statistische und innerbetriebliche eigene Zwecke genutzt.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmende die Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung an.
- (5) Anmeldungen von Personen, gegen die ein Mahnverfahren wegen Nichtzahlung eines Kursentgeltes betrieben wird, werden bis zur vollständigen Begleichung der Außenstände nicht bei der Platzvergabe berücksichtigt.

§ 3 Mindestteilnehmerzahl

Veranstaltungen, die die Mindestteilnehmendenzahl von in der Regel 10 Personen nicht erreicht haben, können in Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung auch bei geringerer Teilnehmendenanzahl durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Entgelte der fehlenden Teilnehmenden in gleichen Teilnehmenden und ohne weitere Ermäßigung auf die tatsächlich angemeldeten Teilnehmenden umzulegen. Auf die von den Teilnehmenden zu entrichtende Sonderumlage wird bereits zu Kursbeginn hingewiesen. In Kurzkursen wird sie sofort erhoben, in Kursen von mehreren Wochen Dauer am bzw. unmittelbar nach dem dritten Unterrichtstag, da sich die schlussendliche Teilnehmendenzahl zu diesem Zeitpunkt konkret absehen lässt.

Alternativ ist in Kursen mit einer Minderteilnehmendenbelegung die Kürzung der Unterrichtswochen möglich. Auch hier entscheidet die zuständige Bereichsleitung nach vorheriger Absprache mit Dozent und Kursteilnehmenden. Im Falle der Unterrichtswochenkürzung ist zu gewährleisten, dass die eingenommenen Entgelte das Honorar des Lehrenden sowie eine allgemeine Verwaltungspauschale von 5 % decken.

§ 4 Festsetzung der Entgelte/Entgeltschuldner

- (1) Für die Teilnahme an Volkshochschul-Veranstaltungen sowie der Nutzung der Einrichtungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Tarife sind als Anlage I und II beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung. In gegebenen Fällen (wie verspäteter Entgeltzahlung in vorherigen Kursen) kann eine Vorausleistung bis zur Höhe des Entgelts erhoben werden.
- (2) Entgeltschuldner ist der VHS-Kursteilnehmende bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie, bei Anmietungen von Medien und/oder Räumen, der Inhaber der jeweiligen Nutzungserlaubnis. Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.

- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung zu einem oder mehreren Kursen bzw. mit Zugang der Raumund/oder Mediennutzungserlaubnis. Die Entgelte für Volkshochschulkurse (Anlage I) sind zahlbar binnen 3 Wochen nach Kursbeginn. Bei Einzelveranstaltungen und Workshops ist das Entgelt mit Beginn der Veranstaltung fällig.
 - Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, wird das Entgelt 3 Wochen nach Kursbeginn abgebucht. Die Erteilung der Einzugsermächtigung hat für jeden Kurs/jede Veranstaltung einzeln und in Schriftform zu erfolgen.
- (4) Kosten für Unterrichtsmaterial, etwaige Prüfungen und Zertifikate gehen zu Lasten der Teilnehmenden. Veranstaltungen der Volkshochschule, in denen Lehr- und Unterrichtsmaterial gestellt werden, werden im jeweiligen Lehrplan gesondert ausgewiesen. Für Schulabschlusskurse wird eine Materialpauschale gemäß Anlage I dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben, die sämtliche Kosten für Arbeitsmaterial, Prüfung und Zeugnis beinhaltet.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann ein Entgelt bis zum dreifachen Satz je Unterrichtseinheit erhoben oder alternativ die Erhebung einer Pauschale festgesetzt werden. Umgekehrt können Kursentgelte in Einzelfällen zum Zwecke der Bildungswerbung und -information geringer festgesetzt werden. Entsprechende Entscheidungen obliegen der VHS-Leitung.

§ 5 Bildungsgutscheine

Arbeitssuchende können von der Stadt Remscheid einmalig pro Kalenderjahr einen Bildungsgutschein in Höhe von 50,-- Euro zum Besuch eines oder mehrerer VHS-Kurse erhalten. Für die Ausstellung eines entsprechenden Gutscheins durch die VHS ist eine Bescheinigung seitens des Agentur für Arbeit oder des Jobcenters Remscheid vonnöten, die attestiert, dass der/die Betreffende offiziell arbeitssuchend gemeldet ist. Der Einsatz des Bildungsgutscheines kann nur in dem Jahr erfolgen, in dem er ausgestellt wurde und ist auf Kurse mit qualifizierendem Charakter (persönlichkeitsbildend und/oder arbeits- und berufsorientiert) beschränkt. Er besitzt keinerlei Gültigkeit für Kurse, die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) nicht förderfähig sind (Bsp. Kunst- und Kreativkurse), noch für Einzelveranstaltungen, Schulabschlusskurse sowie Studienreisen und –fahrten.

§ 6 Entgeltermäßigung/Entgeltbefreiung

Entgelte können ermäßigt werden. Näheres ist in Anlage I sowie § 9 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

§ 7 Abmeldung, Entgelterstattung

- (1) Findet eine Veranstaltung der Volkshochschule aus Gründen, die diese zu vertreten hat, nicht, teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich geänderten Form statt, werden die gezahlten Entgelte ganz bzw. anteilig erstattet. Der Wechsel eines Kursleitenden ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich, d.h. per Brief, E-Mail oder Fax an die Volkshochschule Remscheid zu richten. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen werden nicht als Abmeldung anerkannt. Selbiges gilt für das Nichterscheinen zum Kurs/zur Veranstaltung auch dies impliziert keine automatische Kursabmeldung.
- (3) Die Abmeldung von einem Kurs/einer Veranstaltung ist bis zu 8 Tage vor deren Beginn möglich. Ist ein Anmeldeschluss angegeben, gilt dieser als letzter Rücktrittstermin. Bei Einhaltung dieser Fristen erfolgt die Abmeldung kostenfrei.
- (4) Scheiden Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen aus laufenden Kursen aus, so kann das gezahlte Entgelt abzüglich des Entgelts für bereits stattgefundene Unterrichtseinheiten rückerstattet werden. Eine Verwaltungskostenpauschale fällt in diesem Fall nicht an. Als nicht zu vertretende Gründe verstehen sich hierbei längerfristige Erkrankungen, Änderung der Arbeitszeiten sowie der Umzug in eine andere Gemeinde. Entsprechende Nachweise sind der Volkshochschule unaufgefordert vorzulegen. In Absprache mit der Kursleitung ist die Meldung eines Ersatzteilnehmenden möglich. Die schlussendliche Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen VHS-Bereichsleitung.
- (5) Bei Abmeldungen, die nicht unter § 7, Absatz (3) oder (4) fallen, wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro zuzüglich des Entgelts für bereits stattgefundene Unterrichtseinheiten erhoben. Maßgeblich ist hier das Datum der Zustellung der schriftlichen Abmeldung. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§8 Umbuchungen

Die Umbuchung von Teilnehmenden in einen anderen Kurs/eine andere Veranstaltung ist innerhalb ein und desselben Semesters in aller Regel problemlos möglich. Die Bitte um Umbuchung ist in Schriftform, telefonisch oder persönlich mitzuteilen und bedarf zu ihrer Umsetzung der Zustimmung des zuständigen Bereichsleiters. Divergieren die Teilnahmeentgelte in den vom Kurswechsel betroffenen Kursen, so wird der Differenzbetrag dem Teilnehmendenkonto im Falle zu viel gezahlten Entgelts gutgeschrieben bzw. im Falle eines höheren Entgelts des gewählten neuen Kurses nachträglich in Rechnung gestellt. Umbuchungen in Kurse eines anderen als des jeweils aktuellen Semesters sind aufgrund des vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwands nur in Einzelfällen möglich und sowohl mit der Verwaltungsleitung als auch dem zuständigen Bereichsleiter abzustimmen. Aufgrund der verhältnismäßig langen Zeitspanne zwischen Kursbeendigung und -neubeginn kann hier eine Kursstornierung und -neuanmeldung mit entsprechender Entgeltrückerstattung und -neuzahlung vorzunehmen sein.

§ 9 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der VHS-Seminar- und Fachräume sowie der Einrichtungsgegenstände und Medien der Volkshochschule bedarf der Erlaubnis und ist rechtzeitig in der Volkshochschul-Verwaltungsabteilung zu beantragen.
- (2) Von dem Entgelt für die Nutzung von Seminarräumen, Fachräumen und Einrichtungsgegenständen (Anlage II) sind befreit:
 - a) Die Fraktionen des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen.
 - b) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die jeweilige Körperschaft nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit verfährt.
 - c) Parteien, die an einer Wahl teilnehmen für je eine Wahlveranstaltung.
 - d) Organisationseinheiten der Verwaltung.
- (3) Für alle Nutzer werden bei Inanspruchnahme von Medien und Verbrauchsgütern (Video- oder Datenbeamer, Mobile Präsentationseinheit, Moderatorenkoffer, Flipchart) die in Anlage II aufgeführten Entgelte, mindestens jedoch eine Nutzungspauschale in Höhe von 10,-- Euro erhoben.
- (4) Die Entgelte für die Nutzung von Seminarräumen, Fachräumen, Einrichtungsgegenständen und Medien werden mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden und in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (5) Die Stornierung gebuchter Seminar- und Fachräume, Einrichtungsgegenstände und/oder Medien ist bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Arbeitstages vor dem Benutzungstag anzuzeigen. Bei nicht fristgerechter Stornierung wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,-- Euro erhoben.

§ 10 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung der VHS-Seminarräume, Fachräume, Einrichtungsgegenstände und Medien ist nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person zulässig. Diese Person hat sich bei Bedarf einer Einweisung in die Räumlichkeiten bei der Verwaltungsabteilung der Volkshochschule zu melden.
- (2) Die genutzten Seminarräume, Fachräume und Einrichtungsgegenstände sind in dem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befanden. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Vorgaben zur Nutzung der VHS-Räume (s. Aushänge in den einzelnen Räumen) sowie der Brandschutzvorschriften sind zu beachten.
- (3) Etwaige während der Nutzung entstandene Beschädigungen sowie Defekte an Medien und/oder Rauminventar sind der VHS-Verwaltung unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag, anzuzeigen.
- (4) Das Rauchen im Gebäude ist strikt untersagt.
- (5) Die Nutzer haben etwaigen Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Nutzungsausschluss

Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Raum- und/oder Mediennutzung ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Volkshochschule übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Diebstahl sowie von Personen- und/oder Sachschäden der Kursteilnehmenden und -leitenden.
- (2) Der Inhaber der Nutzungserlaubnis haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt Remscheid von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltungen von Dritten geltend gemacht werden.
- (4) Es kann im Voraus eine Kaution in Höhe von bis zu 250,00 € erhoben werden.
- (5) Nutzer haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

§ 13 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in der Nutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 14 Steuerliche Auswirkungen

Die Entgelte für VHS-Kurse und Vorträge sind nach § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei. Die Entgelte für die Anmietung von Räumlichkeiten und Medien sind nach der derzeitigen steuerlichen Einordnung der Finanzverwaltung wegen fehlender Gewichtigkeit der gewerblichen Betätigung nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich die steuerliche Einordnung ändern, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechterneutral und implizieren somit sowohl männliche als auch weibliche Referenz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 14.07.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Remscheid vom 14.07.2008, die damit ihre Gültigkeit verliert.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Nutzungs- und Entgeltordnung im Ganzen hiervon unberührt.

Remscheid, 14.07.2011 gez. Beate Wilding Oberbürgermeisterin

Anlage I zur Nutzung- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 14.07.2011

Für das Angebot der Volkshochschule werden folgende Entgelte erhoben:

Kursart		Entgelt pro Teilnehmer je Unterrichtseinheit ab dem Herbstsemester 2012		
Kurse allgemein	1,90 €	2,00€		
Intensivkurse	2,60 €	2,75 €		
EDV-Kurse	4,00 €	4,20 €		
Deutsch als Fremdsprache	1,40 €	1,45 €		
Kurse für Oberstufenschüler	2,10 €	2,20 €		
Einzelveranstaltungen	2,00 €	2,00 €		
Schulabschlusskurse				
Materialpauschale	30,00 €	35,00 €		
Teilnahmebescheinigungen				
Für Teilnahmebescheinigungen an VHS-Kursen wird pro Bescheinigung ein Entgelt erhoben (Ausnahme: VHS-Schulabschlusskurse).				
Regelbescheinigung	3,00 €	3,00 €		
Regelbescheinigung mit Spezifizierung der genauen Kursinhalte	4,00 €	4,00 €		

Entgeltermäßigung

Auf Antrag, der nur bei der Anmeldung und gegen Vorlage entsprechender Nachweise gestellt werden kann, werden folgenden Teilnehmendengruppen die untenstehenden Ermäßigungen eingeräumt:

Eine 35 %ige Entgeltermäßigung erhalten

a) Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr

sowie

b) Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, einkommensschwache Personen im Sinne des SGB XII, Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten und deren unterhaltsberechtigte Angehörige.

Einen Treuebonus in Höhe von 5 % des Kursentgeltes erhalten darüber hinaus

c) Teilnehmende, die in mindestens zwei der drei vorangegangenen Semester einen oder mehrere VHS-Kurse besuchten und ihrer damit verbundenen Zahlungsverpflichtung fristgerecht nachgekommen sind.

Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich. Dies gilt auch für Inhaber eines Bildungsgutscheins (s. hierzu § 5 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung), denen seitens der Volkshochschule keine weitere Ermäßigung gewährt wird.

VHS-Studienfahrten und -reisen sowie Einzelveranstaltungen sind grundsätzlich von der Entgeltermäßigung ausgenommen. In den im Programmheft ausgeschriebenen Kursen für Oberstufenschüler ist die 35 %ige Schülerermäßigung bereits einkalkuliert, so dass auch hier keine weitere Ermäßigung mehr möglich ist.

Anlage II

zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 14.07.2011

Für die Nutzung der VHS-Räumlichkeiten und Medien durch Dritte werden folgende Entgelte erhoben:

Raumart	Raumpreis pro angefangene Stunde	Tagesraumpreis	
Seminarraum/Yogaraum	12,50 €	75,00 €	
Fachraum (EDV-Raum/Bürgerfunkstudio)	25,00 €	150,00 €	
VHS-Saal	50,00 €	300,00 €	

Geräte	Preis pro Tag	Preis pro Wochenende
Diaprojektor	10,00 €	15,00 €
Digital-Videokamera	40,00€	60,00€
Datenbeamer VGA	25,00 €	37,00 €
Datenbeamer XGA	75,00 €	112,00 €
Notebook	50,00€	75,00 €
Mobile Präsentationseinheit (DVD- und Videoplayer, Beamer)	100,00 €	150,00 €
OHP 250 W	7,00 €	10,00 €
OHP 575/590 W - lichtstark	20,00 €	30,00 €
Projektionstisch	3,50 €	5,00 €
Musikanlage mit CD	20,00€	30,00 €
Mikrophon	3,50 €	5,00 €
Digital-Fotokamera	16,00 €	24,00 €
Stativ für Foto-/Videokamera	2,00 €	3,00 €
Moderationswand	3,50 €	5,00€
Flipchart	3,50 €	5,00 €
Moderatorenkoffer	20,00 €	30,00 €
Schnittplatz Bürgerfunkstudio einschl. Einweisung und Betreuung	30,00 €/Stunde	
kompl. Studio einschl. Einweisung und Betreuung	45,00 €/Stunde	
Betreuung und fachliche Unterstützung	20,00 €/Stunde	

11/80

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Lieferung EDV-Verbrauchsmaterial 2012/2013 (Nr. 26-11-0095-26)

1. Auftraggeber:

Stadtverwaltung Remscheid

FD 1.26

Zentraleinkauf und Vergabewesen

Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

- 2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
 - b) Art des Vertrages: Liefervertrag, Kauf
- 3. a) Ort der Ausführung: Remscheid
 - b) Auftragsgegenstand, CPV-Nr.: 30125100-2, 30125110-5 Art und Umfang der Leistungen: Lieferung EDV-Verbrauchsmaterial 2012/2013 (Nr. 26-11-0095-26)
 - c) Unterteilung in Lose: Nein
- 4. Frist für den Abschluss der Lieferungen, Dauer des Lieferauftrags, Beginn oder Ausführung des Lieferauftrags:

Ausführung: 01.01.2012 bis 31.12.2012 mit einer einjährigen Verlängerungsoption bis zum 31.12.2013.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei:

Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden.

Stadtverwaltung Remscheid

FD 1.26

Zentraleinkauf und Vergabewesen

Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

Fax (0 21 91) 16 – 26 38

E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de

- b) Schlusstermin für Anforderung: Bis einschließlich 08.09.2011
- c) Zahlung: Kostenbeitrag: 0,00 €
- 6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 15.09.2011 (11:00Uhr)
 - b) Anschrift:

Stadtverwaltung Remscheid

FD 1.26

Zentraleinkauf und Vergabewesen

Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

c) Sprache(n): Deutsch

- 7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Vertreter des Auftraggebers
 - b) Tag, Stunde und Ort: Entfällt
- 8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Keine
- **9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen**: Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.
- 10. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- 11. Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Siehe Vergabeunterlagen.
- 12. Teilnahmebedingungen:

1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

- a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- b) Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.
- c) Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- d) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

Für die Eigenerklärungen (1a bis 1d) sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung und Zuverlässigkeitserklärung) beigefügt und mit dem Angebot abzugeben.

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Ohne besondere Nachweise

3) Technische Leistungsfähigkeit:

- a) Nachprüfbare Referenzliste mit Angabe der öffentlichen oder privaten Auftraggeber (Name, Anschrift und Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonverbindung).
- b) Angabe der Bezeichnungen und Fabrikate für sämtliche angebotenen Erzeugnisse.
- c) Nachweis über die Ermittlung der Schreibleistung nach ISO 19752 bzw. ISO 19798.
- d) Bei Angeboten von gleichwertigen Produkten ist zusätzlich ein Nachweis der Produktion gemäß DIN 33870-1 bzw. DIN 33871-1 vorzulegen.
- e) Bescheinigungen der Qualitätskontrollinstitute.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 30.11.2011

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

15. Varianten: Nebenangebote werden nicht zugelassen.

16. Sonstige Angaben:

- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

D-40474 Düsseldorf

- Einlegung von Rechtsbehelfen: Unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift. Im Fall der Mitteilung nach § 101 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

17. Vorinformation: entfällt

18. Absendung der Bekanntmachung: entfällt

11/81

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Straßenbau.- Tiefbau.- Landschaftsbau.- Markierungsarbeiten zum Ausbau Radweg Balkantrasse (Nr.: 26-11-0173-66)

b) Stadt Remscheid

1. Auftraggeber

a) EWR GmbH

Hauptverwaltung FD. 3.66 Straßen und Brückenbau

Neuenkamper Str. 81 - 87 Lenneper Str. 63 42855 Remscheid 42855 Remscheid

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB

b) Art des Vertrages: Bauvertrag

Straßenbauarbeiten, Tiefbaubauarbeiten, Landschaftsbauarbeiten, Markierungsarbeiten

3. a) Ausführungsort: ehemalige Bahntrasse 42897 RS-Lennep nach Hückeswagen

b) Auftragsgegenstand, CPV-Nr.: 45233162-2, 45233120-6, 45233221-4, 45112700-2,

Leistungen:

ca. 280 m ³	Bodenaushub Kl. 3-6, lösen, lagern, einbauen, entsorgen
ca. 720 m ²	Bitu-Straßenbefestigung, ca. 10-25 cm stark, aufreißen, laden, entsorgen
ca. 5500 lfdm.	Bahntrassengraben, 0,10 – 0,25 m³/m Tiefe, ausräumen, profilgerecht wiederherstellen
ca. 40000 m ²	Baufeld/Trasse von Bewuchs freimachen, entsorgen
ca. 500 lfdm.	Trasse von Bäumen u. Aufwuchs, Lichtraumhöhe 5 m, abholzen, freischneiden, entsorgen
ca. 23100 m ²	Schotterdecke (Gleisschotter 22/63 mm), reinigen, regulieren,
	teilw. auf 0/32 mm Körnung brechen, einbauen, verdichten
ca 21200 m ²	Bitu-Tragschicht, 0/22 mm gem. ZTV Asphalt-StB 07, AC 22 TN, 8 cm stark, liefern,
	einbauen, verdichten
ca. 21200 m ²	Asphaltdeckschicht AC 8 DN, 3,5 cm stark, 3 m breit, liefern, einbauen, verdichten
ca. 6600 lfdm.	Vegetationstragdeckschicht, ca. 15 cm stark, 25 cm breit, liefern, herstellen, einbauen
ca. 13200 lfdm.	Straßenmarkierungen, 12 cm breit, Farbe weiß, liefern, herstellen

c) Unterteilung in Lose: nein

4. Frist für den Abschluss des Bauauftrages, Dauer des Bauauftrages

Beginn: 10/2011 Ende: 05/2012

5. a) Anforderung der Unterlagen:

Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden:

Stadtverwaltung Remscheid FD 1.26

Zentraleinkauf und Vergabewesen

Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid Fax: (0 21 91) 16 – 26 38

E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de

b) Schlusstermin für die Anforderung: Bis einschließlich 16.09.2011

c) Zahlung: Kostenbeitrag: 10,10 EUR einschl. Versand

Die Ausschreibungsgebühr ist im Voraus zu entrichten; sie wird nicht erstattet.

Bei Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist die Gebühr auf die Konto-Nummer 18 bei der Stadtsparkasse Remscheid (BLZ 340 500 00) unter Hinweis auf FAD 750 einzuzahlen oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Barzahlung ist nicht möglich.

Die Vergabeunterlagen werden nur ausgehändigt bzw. verschickt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt (Kopie Einzahlungsbeleg).

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 20.09.2011, 09:30 Uhr

b) Anschrift:

Stadtverwaltung Remscheid FD 1.26 Zentraleinkauf und Vergabewesen Theodor-Heuss-Platz 1, Zimmer 13 42853 Remscheid

c) Sprache(n): Deutsch

7. a) Zur Angebotseröffnung zu gelassene Personen: Firmeninhaber oder deren Bevollmächtigte

b) Tag, Stunde und Ort: 20.09.2011, 09:30 Uhr, Rathaus, Zimmer 13

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten:

- gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid/EWR

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

- gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid/EWR

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

- gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid/EWR

11. Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:

- siehe Vergabeunterlagen

12. Teilnahmebedingungen:

1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

Gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid/EWR

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid/EWR

3) Technische Leistungsfähigkeit

Gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid/EWR

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 24.10.2011

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

15. Varianten: Nebenangebote werden zugelassen laut Bedingungen Leistungsverzeichnis

16. Sonstige Angaben:

Vergabebeschwerden sind zu richten an: Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 D-40474 Düsseldorf

- 17. Vorinformation: entfällt
- 18. Absendung der Bekanntmachung: entfällt

11/82

Amtliche Bekanntmachung der Stadtsparkasse Remscheid Aufgebot von Sparkassenbüchern

Es wurden folgende Aufgebote von Sparkassenbüchern beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.

Kontoführende Stelle

335 1523950 335 1611151 Geschäftsstelle Vieringhausen Geschäftsstelle Vieringhausen

Die Inhaber der oben aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem am Montag, den 18. November 2001, 10.00 Uhr von der unterzeichnenden Sparkasse (Hauptstelle) Alleestraße 76 - 88, 42853 Remscheid anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Remscheid, 18. August 2011 Stadtsparkasse Remscheid Der Vorstand

11/83 Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat September 2011 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussicht- licher Beginn
Dienstag	13.09.2011	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	13.09.2011	Jugendrat	Rathaus, Großer Sitzungssaal	18:00 Uhr
Mittwoch	14.09.2011	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen		17:30 Uhr
Mittwoch	14.09.2011	Bezirksvertretung 2 - Süd	Gemeinde- und Stadtteilzentrum "Die Esche", Eschenstraße 25,	17:30 Uhr
Donnerstag	15.09.2011	Seniorenbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10:30 Uhr
Donnerstag	15.09.2011	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	20.09.2011	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	20.09.2011	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	21.09.2011	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	21.09.2011	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	21.09.2011	Bezirksvertretung 3 - Lennep	Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Thüringsberg 7	17:30 Uhr
Donnerstag	22.09.2011	Ausschuss für Schule und Sport		17:00 Uhr
Dienstag	27.09.2011	Integrationsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	27.09.2011	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Historischen Zentrum, Cleffstraße 2 - 6,	17:00 Uhr
Mittwoch	28.09.2011	Jugendhilfeausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	29.09.2011	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr

Pressemitteilung

Herr Dieter Festerling

verstarb am 11. Juli 2011 im Alter von 72 Jahren.

Er war fast 40 Jahre als Beschäftigter im Verwaltungsdienst beim damaligen Vermessungsamt der Stadt Remscheid tätig.